

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wirtschaftsinformatik, B.A.
Hochschule: ASW Berufsakademie Saarland
Standort: Neunkirchen
Datum: 21.11.2019
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgendem Hinweis:

1. Es erschließt sich aus Sicht des Akkreditierungsrats nicht, inwieweit der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ i.S. von § 12 Abs. 1 StAkkV stimmig auf das Qualifikationsziele und Curriculum bezogen ist. Der Studiengang wird von der Hochschule der Fachgruppe Wirtschaftswissenschaften zugerechnet, für die nach § 6 Abs. 2 StAkkV je nach inhaltlicher Ausrichtung die Abschlussgrade „Bachelor of Arts“ oder „Bachelor of Science“ zulässig sind. Dabei ist der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ nicht, wie von der Hochschule angeführt, besonders forschungsorientierten Studiengängen vorbehalten. Angesichts der dezidiert (informations-)technischen Ausrichtung des Studiengangs sollte die Hochschule nach Auffassung des Akkreditierungsrats in Erwägung ziehen, den Abschlussgrad in „Bachelor of Science“ zu ändern.

2. Abgestimmt auf die Qualifikationsziele sollte geprüft werden, ob neben die Klausuren weitere

Prüfungsformen treten sollten (§ 12 Abs. 4 StAkkV) (Akkreditierungsbericht S. 22).

3. Es muss in geeigneter Form sichergestellt werden, dass Studierende stufenweise an das wissenschaftliche Arbeiten herangeführt werden. (§§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 1 StAkkV).